



**Zweckverband
Gruppenwasserversorgung Furtal GWF**

**Reglement über die Entschädigung
der Verbandsorgane**

vom 15. November 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Rechtsgrundlagen	3
Art. 3 Grundsatz	3
Art. 4 Teuerungsausgleich	3
Art. 5 Grundentschädigung Bau- und Betriebskommission (BBK)	3
Art. 6 Entschädigung Rechnungsprüfungskommission (RPK)	3
Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder	4
Art. 8 Sozial- und Haftpflichtversicherung	4
Art. 9 Rückerstattung von Spesen	4
Art. 10 Kilometerentschädigung	4
2. Schlussbestimmungen	4
Art. 11 Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 19 Ziff. 16 Statuten Zweckverband Gruppenwasserversorgung Furttal GWF wird nachstehende Reglement über die Entschädigung der Verbandsorgane erlassen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Entschädigung der Verbandsorgane des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Furttal GWF, namentlich:

- die Delegiertenversammlung;
- die Bau- und Betriebskommission;
- die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Soweit dieses Reglement über die Entschädigung der Verbandsorgane oder die Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Furttal GWF keine Regelungen enthalten, ist das übergeordnete kantonale Recht sinngemäss anzuwenden, insbesondere das Personalgesetz Kanton Zürich sowie gestützt darauf erlassene Personalverordnung und weitere Erlasse.

Art. 3 Grundsatz

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder der Delegiertenversammlung (DV), der Bau- und Betriebskommission (BBK) sowie der Rechnungsprüfungskommission (RPK) erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben Tag- und Sitzungsgelder.

Die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission (BBK) und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) erhalten zudem eine pauschale jährliche Grundentschädigung.

Art. 4 Teuerungsausgleich

Die jährlichen Grundentschädigungen, gemäss Art. 5 und 6 dieses Reglements werden gemäss Beschlüssen des Kantons- und Regierungsrates der Teuerung angepasst (Indexbasis: Januar 2023).

Art. 5 Grundentschädigung Bau- und Betriebskommission (BBK)

Die jährliche Grundentschädigung für die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission (BBK) betragen:

- | | |
|-----------------|--------------|
| • Präsidium | Fr. 5'000.00 |
| • Vizepräsidium | Fr. 1'300.00 |
| • Mitglieder | Fr. 1'000.00 |

Art. 6 Entschädigung Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die jährliche Grundentschädigung für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) betragen:

- | | |
|--------------|--------------|
| • Präsidium | Fr. 1'200.00 |
| • Aktuar | Fr. 1'000.00 |
| • Mitglieder | Fr. 850.00 |

Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder

Die Entschädigungen betragen:

- Sitzungsgeld
(für die Anwesenheit von bis zu 2 Stunden) Fr. 80.00
- Halbtagesentschädigung
(für die Anwesenheit von 2 bis 4 Stunden pro Anlass) Fr. 150.00
- Tagesentschädigung
(für die Anwesenheit von 4 Stunden und mehr) Fr. 300.00

Art. 8 Sozial- und Haftpflichtversicherung

Die aufgeführten Entschädigungen sind Nettobeträge. Anfallende Sozial- und/oder Versicherungsabzüge werden von der Gruppenwasserversorgung Furtal übernommen.

Die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission (BBK) und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) werden zulasten des Zweckverbandes gegen Haftpflicht bei amtlichen Verrichtungen versichert.

Art. 9 Rückerstattung von Spesen

In der jährlichen Grundentschädigung der Verbandsorgane sind auch die Ausgaben für Telefonie und EDV-Anlagen, welche in Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes anfallen. Ebenso werden auch die Auslagen für die Autofahrten im Bereich des Zweckverbandsgebietes mit der Grundentschädigung beglichen. Fahrten ausserhalb des Zweckverbandsgebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Auto können durch das Vorweisen von Belegen abgerechnet werden.

Art. 10 Kilometerentschädigung

Für Fahrten ausserhalb des Zweckverbandsgebietes haben die Funktionäre gemäss Art. 1 dieses Reglements Anspruch auf Kilometerentschädigung.

Kilometerentschädigung Fr. 0.70/km

2. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Entschädigung der Verbandsorgane tritt nach Zustimmung durch die Delegiertenversammlung, rückwirkend auf den 1. Januar 2023, in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden bisherigen Entschädigungsreglemente inkl. Anhänge vollständig aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung
am 15. November 2023

Gruppenwasserversorgung Furtal



Nadja Giuliani
Vize-Präsidentin



Noeline Spillmann
Aktuarin